



Richtlinie des Landes Oberösterreich

Modernisierung von Kabel-TV-Netzwerken für ultraschnelles Breitband-Internet

Zeitraum
01.04.2021 – 31.12.2022
(Fassung vom 22.03.2021)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zielsetzung	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Förderungsgegenstand	3
4. FörderungswerberInnen	4
5. Förderungsvoraussetzungen	4
6. Art und Höhe der Förderung	5
7. Antragstellung und Verfahren	5
8. Allgemeine Bestimmungen	7
9. Laufzeit	8

1. Zielsetzung

Ziel dieses Förderprogramms ist es, Investitionen in die Breitbandinfrastruktur zu fördern und damit die Herstellung von ultraschnellen Internetverbindungen in Oberösterreich voranzutreiben.

Die Förderung dieses Programms (in der Folge kurz "Kabel-TV Förderprogramm 2021") umfasst die Modernisierung von Kabel-TV-Netzwerken auf NGA-Breitbandnetzwerke (Next Generation Access), um insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und private Haushalte die Nutzung bestehender, breitbandtauglicher Internetinfrastruktur abzusichern sowie rasch unmittelbare Auswirkungen hinsichtlich einer deutlichen Verbesserung der Internetbandbreiten für Endkunden in OÖ zu erzielen.

2. Rechtsgrundlagen

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)).

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff, in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf.

3. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung im Rahmen des „Kabel-TV Förderprogramms 2021“ sind die einmaligen Kosten für die Modernisierung bestehender Kabel-TV-Netze mit Internettauglichkeit zur Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Internet-Anschlüssen.

Gefördert werden

- Ø Modernisierung von Headends inklusive erforderlicher Netzwerk-/CMTS-Komponenten,

- Ø Modernisierung der Anbindung (per Glasfaser) des K-TV-Providers an POPs bzw. die Anbindung von K-TV-Headends,
- Ø Modernisierung des K-TV-Netzes zur Realisierung einer FTTC, FTTB- bzw. FTTH-Versorgung einschließlich der Hochrüstung von bestehenden Leitungen in bestehenden Leitungswegen,
- Ø max. 40 % Neuerrichtungsanteil bei Leitungswegen.

4. FörderungswerberInnen

FörderungswerberInnen können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß KMU-Definition¹ der gewerblichen Wirtschaft (d. h. Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich) mit Unternehmensstandort oder Filialstandort in Oberösterreich betreiben und über die erforderlichen Konzessionen zur Erbringung von Kabel-TV- und Internetprovider-Diensten verfügen sowie Eigentümer eines internettauglichen Kabel-TV-Netzes sind.

5. Förderungsvoraussetzungen

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen des "Kabel-TV Förderprogramms 2021" sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 5.1 Die Modernisierung des Kabel-TV-Netzes muss mindestens eine Umsetzung des DOCSIS 3.0 Standards umfassen.
- 5.2 An den Teilnehmeranschlüssen muss durch die Modernisierung technisch ein Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 100 Mbit/s symmetrisch (durch Channel Bonding) für jeden Teilnehmeranschluss möglich sein.
- 5.3 Nicht förderbar sind laufende Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung des Kabel-TV-Netzes, reine Ersatzinvestitionen und Reparaturen, Werkzeuge, Koaxialkabel, Endkundenequipment (K-TV-Modems, Hausanschlusskomponenten etc.), Abgaben und Gebühren, Personalkosten und Eigenleistungen sowie Kosten, die nicht direkt in Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen.

¹ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABI Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 – 41.

Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio EUR beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio EUR nicht übersteigt.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programms wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Förderung der Kosten für die Modernisierung bestehender Kabel-TV-Netzwerke auf NGA-Breitbandnetzwerke (Next Generation Access) im Rahmen des „Kabel-TV Förderprogramms 2021“ beträgt max. 50 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000,00 EUR.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen im Sinne des Punktes 2 gewährt.

7. Antragsstellung und Verfahren

Für das „Kabel-TV Förderprogramm 2021“ kann spätestens am 31.12.2022 ein Förderungsantrag unter Einhaltung der Auflagen eingebracht werden. Das Förderungsansuchen muss unter Verwendung eines dafür aufgelegten Antragsformulars vor Beginn der Projektdurchführung beim

*Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at*

eingelangt sein.

Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen (insbesondere detaillierte Projektbeschreibung, Detailkostenaufstellung samt unverbindlichen Preisauskünften und ab einem Auftragswert von 5000 EUR je ein Vergleichsangebot, geplante Netzinfrastruktur als GIS-Datei im KML-Dateiformat) sind im Antragsformular angeführt. Die Förderanträge sind gebührenfrei.

Die detaillierte Projektbeschreibung für die Modernisierung des bestehenden Kabel-TV-Netzes muss folgende Angaben beinhalten:

- Ø Ausgangssituation und technische Details des geplanten NGA-Netzes (POP-Standort, passive Netzinfrastruktur, aktive Netzkomponenten, derzeitige und geplante Art und Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, Anschlussbandbreite Download/Upload mindestens/maximal des bestehenden Kabel-TV-Netzes bzw. nach der Modernisierung etc.)
- Ø Produktbeschreibung der Internet-Zugangsprodukte und Endkundenentgelte vor und nach der Modernisierung
- Ø Zeitplan für die Umsetzung
- Ø Kosten- und Finanzierungsplan

Die Anträge werden nach ihrem Einlangen auf ihre Vollständigkeit und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen geprüft.

Der/die FörderungswerberIn wird einmal schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen abgewiesen.

Sind die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, so erhält der/die FörderungswerberIn eine Mitteilung über die Genehmigung der Förderung.

Die Modernisierungsaktivitäten samt Inbetriebnahme des NGA-Netzwerks haben innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage zu erfolgen, andernfalls verfällt die Förderzusage. Eine Verlängerung dieses Zeitraums wegen witterungsbedingter oder durch ausstehende Baugenehmigungen herbeigeführter Bauverzögerungen kann vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt werden.

Die Einreichung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen – bestehend aus Endbericht mit Fotodokumentation, Originalrechnungen und Zahlungsbelegen, Rechnungszusammenstellung unter Verwendung eines von der Förderstelle zur Verfügung gestellten Formulars, SOLL-IST-Vergleich und detailliertem Netzinfrastrukturplan als GIS-Datei (KML-Dateiformat) – hat beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des NGA-Netzwerks zu erfolgen.

Nach Einlangen der Förderabrechnung erfolgt die formale und sachliche Prüfung. Bei positivem Prüfergebnis wird der Förderungsbetrag anschließend auf das angegebene Konto des Förderwerbers überwiesen.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 8.2 Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 8.3 Hat der/die FörderungswerberIn für den in Punkt 3 beschriebenen Fördergegenstand bereits eine Bundesförderung (zB Access-Call) beantragt, ist eine Förderung nach diesem Förderprogramm ausgeschlossen. Maßgeblich für die Beurteilung dieses Ausschlusskriteriums sind jene Projektkosten, die dem Förderansuchen beim Bund zugrunde gelegt wurden.

Der/die FörderungswerberIn ist nicht berechtigt, dieselben Kosten, die im Zuge einer Bundesförderung für den in Punkt 3 beschriebenen Fördergegenstand (zB Access-Call), bereits eingereicht wurden, im Rahmen dieses Landesförderungsprogramms neuerlich geltend zu machen.

- 8.4 Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsprojekt ab Auszahlung der Förderung mindestens 5 Jahre widmungsgemäß zu betreiben und instand zu halten.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von

zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 8.5 Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO. Im Übrigen wird hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Punkt 9 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes verwiesen.
- 8.6 Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 8.7 Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

9. Laufzeit

Die Richtlinie für das „Kabel-TV Förderprogramm 2021“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 1. April 2021 in Kraft. Anträge nach diesen Richtlinien können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung, bis einschließlich 31. Dezember 2022 beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, eingebracht werden.

Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat